



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

FEBRUAR 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

*sofern Sie als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer betriebliche Einkäufe im Internet tätigen, sollten Sie besonders darauf achten, dass Sie eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten, die zum Vorsteuerabzug berechtigt. Selbst wenn Sie auf der Internetplattform eines Unternehmens einkaufen, das in Deutschland Supermärkte oder Lebensmitteldiscounter betreibt, ist es möglich, dass dieses lediglich als **Vermittler** auftritt und die Ware von einem **ausländischen Händler** geliefert wird, der auch die Rechnung erteilt. Diese erfüllt nicht immer die gesetzlichen Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug. Daher kann es für Unternehmer vorteilhaft sein, auf vermeintlich günstige Angebote im Internet zu verzichten.*

Transparenzregister- u. Finanzinformationsgesetz

Bisher war es ausreichend, dass sich notwendige Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) und Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) aus dem Handelsregister ergeben. Am 1.8.2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft getreten. Hierdurch wird die Mitteilungspflicht im Transparenzregister für die oben genannten juristischen Personen ausgeweitet. Von der Meldepflicht ausgenommen sind lediglich nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Stille Gesellschaften sowie Erbengemeinschaften. Für eingetragene Vereine besteht eine Sonderregelung, wonach deren Daten automatisiert in das Transparenzregister eingetragen werden. Dieses wird vom „Bundesanzeiger Verlag“ geführt und ist unter <https://transparenzregister.de> aufrufbar. Die notwendigen Eintragungen in das Transparenzregister dort sind elektronisch vorzunehmen. Derzeit besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.3.2022 (sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE (Europäische Gesellschaft) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt), 30.6.2022 (sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt), 31.12.2022 (in allen anderen Fällen). Bitte beachten Sie, dass es sich bei Verstößen gegen die oben genannten Transparenzpflichten nach Ablauf der Übergangsfrist um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Mitteilungen zum Transparenzregister können Sie selbst vornehmen. Dies ist im Internet möglich (www.transparenzregister.de). Auf Wunsch übernehmen wir für Sie die erforderlichen Anmeldungen zum Pauschalpreis von 250 €.

Mieterabfindung

Soll eine Wohnung oder ein Haus modernisiert werden, erhalten die bisherigen Mieter gelegentlich eine „Abfindung“, um sie zum baldigen Auszug zu bewegen. Sofern Sie das Objekt vor mehr als drei Jahren angeschafft haben und es nach der Sanierung erneut vermieten, können Zahlungen an die Mieter in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden. Sind seit dem Kauf jedoch weniger als drei Jahre vergangen und betragen die Renovierungsaufwendungen mehr als 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, so gelten die Aufwendungen als **anschaffungsnahe Herstellungskosten**. Sie sind dann nicht sofort abzugsfähig, sondern werden wie Anschaffungs- und Herstellungskosten nur über die Abschreibung berücksichtigt. Steht die Abfindung an den Mieter mit solchen Aufwendungen im Zusammenhang, so sind sie ebenfalls nicht sofort abzugsfähig. Auch wenn in dieser Frage ein Musterprozess anhängig ist, müssen Sie damit rechnen, dass sich solche Zahlungen nicht sofort steuermindernd auswirken.

Umsatzsteuerfreier Schadenersatz

Wenn ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer Entgelte für gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistungen erhält, so unterliegen diese der Umsatzsteuer. Etwas Anderes kann gelten, wenn Zahlungen als Schadenersatz geleistet werden, ohne dass tatsächlich eine Leistung erbracht wurde. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Architekt mit Planungsleistungen beginnt und ihm der Auftraggeber dann jedoch mitteilt, dass das geplante Bauprojekt nicht durchgeführt werden kann. Soweit bereits Leistungen erbracht und abgerechnet wurden, unterliegen diese der Umsatzsteuer. Darüber

hinaus gehende Zahlungen können als Schadenersatz umsatzsteuerfrei sein. Da es in diesen Fällen auf die genaue Formulierung ankommen kann, empfehlen wir, dass Sie sich in solchen Fällen mit uns in Verbindung setzen, damit wir gemeinsam prüfen können, ob und in welcher Höhe Umsatzsteuer anfällt.

Eigentumsvorbehalt und Insolvenz

Werden Waren unter Eigentumsvorbehalt verkauft, bleiben diese solange im Eigentum des Verkäufers bis der gesamte Preis gezahlt ist. Bei Nichtzahlung kann die Ware vom Verkäufer zurückgeholt werden. Beim verlängerten Eigentumsvorbehalt erhält der Verkäufer Eigentum/Miteigentum am Endprodukt, wenn die gelieferte Ware zu einem neuen Produkt verarbeitet wurde. Beim erweiterten Eigentumsvorbehalt wird vereinbart, dass bei mehreren Warenlieferungen das Eigentum so lange beim Verkäufer bleibt, bis alle Rechnungen zu allen Lieferungen beglichen werden. Der verlängerte bzw. erweiterte Eigentumsvorbehalt bringt für den Verkäufer eine größere Rechtssicherheit und ist daher stets dem einfachen Eigentumsvorbehalt vorzuziehen. Der Verkäuferschutz greift grundsätzlich auch bei einer Insolvenz des Kunden. Waren dem Vorbehaltverkäufer jedoch Indizien bekannt, dass der Erwerber bereits erhebliche Zahlungsschwierigkeiten hatte, kann ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt durch den Insolvenzverwalter angefochten werden. Sofern sich Zahlungsschwierigkeiten bei Kunden andeuten, sollten Sie mit Ihrem Rechtsanwalt prüfen, ob und wie Ihre Forderungen auch für den Fall einer Insolvenz wirksam besichert werden können.

Fehlende Angaben zur Privatnutzung

Werden der betriebliche Pkw oder der Telefonanschluss auch privat genutzt und werden hierzu keine Angaben in der Steuererklärung bzw. der Gewinnermittlung gemacht, kann dies vom Finanzamt als (versuchte) Steuerhinterziehung gewertet werden. Dies bedeutet, dass das Finanzamt Steuerbescheide der letzten 10 Jahre ändern kann, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung oder bei der Bearbeitung einer Steuererklärung festgestellt wird, dass die Versteuerung von Privatanteilen unterblieben ist. Sowohl den Vorwurf der (versuchten)

Steuerhinterziehung als auch die Möglichkeit der rückwirkenden Änderung von Steuerbescheiden kann vermieden werden, wenn dem Finanzamt gegenüber erläutert wird, warum im konkreten Einzelfall eine Privatnutzung nicht vorliegt.

Erste Tätigkeitsstätte von Arbeitnehmern

Für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte können Arbeitnehmer nur Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale geltend machen. Fährt der Arbeitnehmer jedoch zu anderen Betriebsstätten seines Arbeitgebers oder zu Kunden, liegen steuerlich sog. „Reisekosten“ vor und es können **0,30 € je gefahrenen Kilometer** als Werbungskosten angesetzt oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Die erste Tätigkeitsstätte kann vom Arbeitgeber festgelegt werden. Häufig geschieht dies durch entsprechende Regelungen im Arbeitsvertrag. Sofern es aus steuerlichen Gründen günstiger ist, eine hiervon abweichende erste Tätigkeitsstätte festzulegen, so sollte der Arbeitsvertrag geändert werden. Befindet sich ein Mitarbeiter kontinuierlich im Außendienst (Handwerker, Servicemonteur, Verkäufer) ist es grundsätzlich auch möglich, dass keine erste Tätigkeitsstätte festgelegt wird und der Arbeitgeber diese von Fall zu Fall festlegt. Hierbei hat er allerdings zu beachten, dass an diesem Ort die wesentliche geschuldete Arbeitsleistung erbracht wird. Die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte bietet steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass hierdurch auch arbeitsrechtliche Risiken geschaffen werden, wenn der Arbeitnehmer hierdurch (ungewollt) einen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten erhält. Diese könnten Arbeitnehmer z. B. geltend machen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird und nach Möglichkeiten gesucht wird, Forderungen gegen den Arbeitgeber geltend zu machen.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2021	10.03.2021
Umsatzsteuer	10.02.2021	10.03.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.02.2021	14.03.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.02.2021	10.03.2021
Sozialversicherung	24.02.2021	29.03.2021

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.